

Statuten

Kaufmännischer Verband Winterthur

Der Kaufmännische Verband Winterthur wurde am 11. November 1863 unter dem Namen «Verein junger Kaufleute» gegründet und seit 1892 unter dem Namen «Kaufmännischer Verein Winterthur» geführt. 2002 erfolgte die Umbenennung in «Kaufmännischer Verband Winterthur».

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 6
II.	Mitgliedschaft	Seite 7
III.	Organisation	Seite 9
IV.	Beiträge und Rechnungswesen	Seite 14
V.	Kontrolle der Rechnungsführung	Seite 15
VI.	Untersektionen und Gruppen	Seite 15
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Seite 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kaufmännische Verband Winterthur (KVW) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB.

Rechtsform und Sitz

Er ist im Handelsregister eingetragen.

Der Verband hat seinen Sitz in Winterthur.

Der KVW ist eine Sektion des KV Schweiz und anerkennt dessen Statuten.

Stellung zum KV Schweiz

Art. 2

Der KVW ist die Berufsorganisation der Angestellten und Lernenden in kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern sowie in Berufen des Detailhandels.

Wesen und Zweck

Er bezweckt die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage seiner Mitglieder.

Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3

Der KVW erreicht seinen Zweck hauptsächlich durch

Aufgaben

- a) Führung von Bildungsinstitutionen, insbesondere der Wirtschaftsschule KV Winterthur WSKVW
- b) Förderung der beruflichen Bildung
- c) Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder
- d) Pflege von Sozialpartnerschaften
- e) Unterstützung seiner Mitglieder im beruflichen Alltag
- f) Erbringen von Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder
- g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Stellungnahme und Einflussnahme mittels Vernehmlassungen, Postulaten etc.

- i) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen
- k) Förderung der Solidarität unter den Angestellten

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband steht allen natürlichen Personen gemäss Art. 2, Abs. 1 offen.

Voraussetzungen

Vorübergehend oder ganz aus dem Beruf ausgeschiedene Angestellte sowie Erwerbslose können Mitglied des KVW bleiben.

Angehörige freier Berufe und Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben steht, können als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Der KV Winterthur besteht aus

Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitgliedern
Als solche gelten Verbandsmitglieder gemäss Art. 2 und Art. 4, sofern sie nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen.
- b) Veteraninnen und Veteranen
Dazu werden Mitglieder ernannt, die dem KVW 30 Jahre angehört haben. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Aufnahme in diese Kategorie schon früher erfolgen.
- c) Jugendmitglieder
Als Jugendmitglieder werden junge Leute aufgenommen, die in einer Erstausbildung an einer vom KVW getragenen

Bildungseinrichtung oder einer damit vergleichbaren Ausbildung stehen. Sie werden nach Abschluss ihrer Ausbildung der Kategorie a) zugeteilt.

d) Ehrenmitglieder

Dazu ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands oder von sich aus Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben.

Art. 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder können die Leistungen des KV Winterthur sowie des KV Schweiz im Rahmen der geltenden Reglemente beanspruchen.

Art. 7

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung in eine Kategorie. Die Aufnahme oder Zuteilung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Über die Mitglieder führt der KVW ein Mitgliederverzeichnis. Nur die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder sind zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gegenüber dem KVW legitimiert. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verband kann auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Der Austritt kann auf Ende des laufenden Quartals erfolgen, wenn ein Mitglied in eine andere Sektion des KV Schweiz übertritt.

Art. 9

Ein Mitglied, das die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedschaftsrechte

Aufnahme

Austritt

Streichung/
Ausschluss

Wer den Interessen und Bestrebungen des Verbands zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist mindestens 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zur entsprechenden Vorstandssitzung einzuladen, damit es seinen Standpunkt vertreten kann.

Wer aus dem KVW ausgeschlossen wird, verliert das Recht auf Mitgliedschaft im KV Schweiz sowie seinen anderen Sektionen. Ausschlüsse sind dem Zentralsekretariat bekannt zu geben. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den KVW das Rekursrecht an den Zentralvorstand des KV Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

III. Organisation

Art. 10

Organe des Verbands sind
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Organe

Art. 11

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des KVW. Sie behandelt folgende Geschäfte:

Generalversammlung

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenrevision
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- h) Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 3 Monaten durchzuführen.

Art. 12

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Einberufung

Die traktandierten Geschäfte sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Verbandssekretariat aufzulegen.

Art. 13

Anträge, die dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Anträge

Art. 14

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten oder das Gesetz für besondere Geschäfte nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Beschlussfassung

Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Art. 15

Beschlüsse, die an einer Generalversammlung gefasst werden, können den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Sie muss innert 120 Tagen durchgeführt werden,

Urabstimmung

sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder innert 30 Tagen das Begehren auf Urabstimmung stellen. Diese Frist läuft von dem Tag an, an dem der angefochtene Beschluss gefasst worden ist. Im Begehren sind 3 bis 7 Mitglieder zu bezeichnen, die durch Mehrheitsbeschluss berechtigt sind, das Begehren namens der Unterzeichnenden zurückzuziehen.

Der Vorstandsvorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen. Er hat einen diesbezüglichen Beschluss ebenfalls innert der obenerwähnten Frist zu fassen.

Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied persönlich auszuüben.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 6 – 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder rekrutieren sich nach Möglichkeit aus dem gesamten Einzugsgebiet des KVW.

Vorstand

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurück, wird sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin für den Rest der Amtsdauer gewählt. Erreicht ein Vorstandsmitglied das ordentliche Pensionsalter, so endet die Vorstandstätigkeit nach Ablauf der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidiums). Er kann aus seiner Mitte einen Ausschuss wählen oder Ressorts bestimmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten oder deren Stellvertretung, so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 17

Der Vorstand nimmt die strategische Führung wahr. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetze oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Entscheid über Leitbild, Strategie und Strukturen der Berufsfachschule/n
- b) Einsetzen des Schulrats/der Schulräte; Wahl von Schulratspräsident/en oder -präsidentin/nen und der Mitglieder des Schulrats/der Schulräte
- c) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
- d) Bildungsförderung
- e) Umsetzung bzw. Anwendung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Aufsicht über sämtliche Verbandsinstitutionen
- g) Erlass von Reglementen
- h) Anstellung/Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Vorbereitung der Versammlungen
- k) Verabschiedung des Geschäftsberichts
- l) Verabschiedung der Jahresrechnung
- m) Verabschiedung des Budgets
- n) Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- o) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen
- p) Stellungnahme zu Initiativen, Referenden und Volksabstimmungen sowie Abgabe von Wahlempfehlungen

Art. 18

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte einem Ausschuss übertragen.

Er kann ständige oder vorübergehende Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Amtsdauer des ständigen Ausschusses oder ständiger Kommissionen beträgt 3 Jahre. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Weisungen und Richtlinien des Vorstands. Der Vorstand kann deren Mitglieder jederzeit abberufen.

Ausschuss/
Kommissionen

Art. 19

Der Vorstand setzt für die Berufsfachschule/n einen oder je einen Schulrat ein.

Die Berufsfachschulen unterstehen dem entsprechenden Schulrat.

Die Amtsdauer der Schulräte beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann deren Mitglieder jederzeit abberufen.

Der Vorstand regelt die Tätigkeit der Schulorgane in einer Schulordnung sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Einzelnen in einem Organisations- und Geschäftsreglement.

Schule/Schulrat

Art. 20

Der Vorstand ist berechtigt, mit ausserhalb des KVW stehenden Vereinigungen Interessenverbindungen einzugehen, die dem Verbandszweck im weiteren Sinn dienen.

Interessengemeinschaften

Art. 21

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse der übergeordneten Organe um und erledigt die administrativen Geschäfte des Verbands. Sie ist verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen den Organisationseinheiten, entwickelt mitglieder- und marktgerechte Dienstleistungen und stellt diese in adäquater Form bereit. Sie ist Anlaufstelle für sämtliche Verbandsbelange und pflegt den Dialog mit der Öffentlichkeit.

Geschäftsstelle

Art. 22

Aufgabenkreis, Kompetenzen und Verantwortung von Vorstand, Präsident/in, Geschäftsleiter/in und Gremien werden in einem Organisations- und Geschäftsreglement geordnet. Es ist vom Vorstand zu genehmigen.

Geschäftsreglement

Art. 23

Der Verband wird nach aussen durch zwei Unterschriften verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Zeichnungsberechtigung

IV. Beiträge und Rechnungswesen**Art. 24**

Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sind die Grundsätze kaufmännischer Buchführung sowie die Statuten einzuhalten.

Rechnungswesen und Mittel

Zur Sicherung des Verbandsvermögens und des Fortbestands des Verbands, seiner Bildungs- oder weiteren Institutionen können Rückstellungen gebildet werden.

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Dienstleistungserträgen, Subventionen, Vermögensanlagen, Spenden u.a.m.

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Art. 25

Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis Ende der in Art. 8 genannten Austrittsfristen.

Austretende Mitglieder

Art. 26

Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Beitrag bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses pro rata.

Ausgeschlossene Mitglieder

Art. 27

Der Vorstand kann zweckgebundene Fonds schaffen.

Fonds

Er regelt die Verwendung, Verwaltung und Aufsicht von Fonds in Fondsreglementen.

Art. 28

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Geschäftsjahr

V. Kontrolle der Rechnungsführung**Art. 29**

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welche vom Verein unabhängig sein muss. Die Wiederwahl ist möglich.

Revision der Rechnung

Art. 30

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet dem Verein an der Generalversammlung schriftlich Bericht.

VI. Untersektionen und Gruppen**Art. 31**

Der Vorstand entscheidet über die Gründung oder den Fortbestand von Untersektionen. Sie müssen einen Zweck erfüllen, der mit den Interessen des KVW übereinstimmt oder der ihnen dient. Der Vorstand kann zu Sitzungen oder anderen Anlässen eine Vertretung abordnen, der beratende Stimme zukommt.

Untersektionen

Statuten und Reglemente müssen vom Vorstand des KVW genehmigt sein, um Rechtskraft zu erlangen.

Art. 32

Die Untersektionen des KVW reichen dem Vorstand einmal jährlich einen Bericht, die Rechnung für das abgelaufene Jahr, den Voranschlag für das kommende Jahr sowie ein Mitgliederverzeichnis ein.

Berichterstattung

Ein- und Austritte von Nicht-KV-Mitgliedern in Untersektionen sind dem Vorstand des KVW mit dem jährlichen Bericht zu melden. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme oder Verbleib.

Art. 33

Für die Verbindlichkeiten der Unterorganisationen haftet der KVW nur, soweit sie von der Generalversammlung oder dem Vorstand genehmigt und zur direkten Zahlung übernommen worden sind. Die Führungsorgane der Untersektionen haften dem KVW gegenüber für alle Schäden aus unsorgfältiger und unsachgemässer Geschäftsführung.

Haftung

Art. 34

Der KVW kann die Untersektionen mit Beiträgen unterstützen.

Finanzen

Bei Auflösung einer Untersektion fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verband.

Art. 35

Mitglieder des KVW, die in der gleichen Branche oder bei der gleichen Firma beschäftigt sind, können in Untergruppen vereinigt werden, sofern dies zur Erreichung des Zweckes dienlich erscheint.

Gruppen

In die Branchengruppen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied des KVW werden können.

Das Gruppenreglement ordnet die Rechte und Pflichten dieser Gruppenmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Gruppen. Die Gruppen werden nach aussen in beruflichen Fragen durch die Organe des KVW vertreten. Im Übrigen finden die Art. 31 – 34 der Statuten sinngemäss Anwendung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36

Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern ein entsprechender Antrag mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.

Statutenrevision

Art. 37

Die Auflösung des Verbands kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein.

Auflösung

Art. 38

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an den KV Schweiz. Dieser hält den Betrag zehn Jahre lang für eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit gleichen Zwecken zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen vom KV Schweiz einem den Verbandsbestrebungen verwandten Zweck zuzuweisen.

Verwendung des Vermögens

Das Archiv soll dem KV Schweiz übergeben werden.

Art. 39

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 12. Mai 2011 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des KV Schweiz sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 16. Mai 2002 werden dadurch aufgehoben.

Winterthur, 27. Juni 2011

Für den Kaufmännischen Verband Winterthur

Peter Fischer	Gabriela Brauchli
Präsident	Geschäftsleiterin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des
Kaufmännischen Verbands Schweiz am 27. Juni 2011

Bruno Schmid	Peter Kyburz
Vizepräsident	Generalsekretär



Kaufmännischer Verband Winterthur
Tösstalstrasse 37, Postfach 165
8411 Winterthur
Tel. 052 269 09 09
Fax 052 269 09 08
info@kv-winterthur.ch